

Steuerverweigerung aus religiösen Gründen
Juristische Aspekte

Das Netzwerk Friedensteuer zielt mit dem von ihm schon vor einigen Jahren vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Zivilsteuer darauf ab, eine legale Möglichkeit zu schaffen, die Mitfinanzierung von militärischer Gewalt durch eine negative Zweckbindung der Lohn- und Einkommensteuer zu verweigern. Dazu wird die Schaffung eines „Bundesmilitärfonds“ als Sondervermögen vorgeschlagen, aus dem alle Verteidigungslasten zu tragen sind. Der Fond wird nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse des Bundestages aus dem allgemeinen Steueraufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer derjenigen Steuerzahler gespeist, die nicht für die Zivilsteuer optiert haben. Deren Steuern dürfen ausschließlich für zivile Staatsausgaben verwendet werden. Argumentativ wird dies im Wesentlichen mit dem notwendigen Schutz der in Art. 4 GG garantierten Gewissensfreiheit begründet. Insbesondere wird auf das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nach Art. 4 Abs. 3 GG verwiesen, das im Wege einer Neuninterpretation auch auf das Recht zur Verweigerung einer finanziellen Beteiligung an Ausgaben für militärische Zwecke erstreckt werden müsse.

Damit stellen sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen des Verfassungsrechts sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines solchen Vorschlages mit dem Steuerrecht, die im Rahmen dieser kurzen Stellungnahme im Einzelnen nicht dargestellt werden können.¹ Generell kann festgestellt werden, dass Forderungen nach dem Muster der Kriegsdienstverweigerung einen grundrechtlichen Anspruch auf Freistellung von solchen Steuerlasten zu gewähren, die dem Militärhaushalt zu Gute kommen, in Rechtsprechung² und Literatur³ weitgehend auf Ablehnung gestoßen sind.⁴ Begründet wird diese Ablehnung vor allem mit dem Hinweis darauf, dass die Zweckbindung von Steuern unter Berücksichtigung individueller Gewissensbedenken das parlamentarische Budgetrecht unterlaufen würde. Aus dem Demokratieprinzip ergibt sich in dieser Sicht eine zulässige verfassungsimmanente Schranke für die Ausübung der Gewissensfreiheit.⁵ Auch die Europäische Kommission für Menschenrechte hat in einer Entscheidung vom 18. Juli 1986⁶ einem Kläger aus England, der als Quäker aus religiösen Gründen eine Umwidmung eines Teiles seiner Steuern für friedliche Zwecke erstreiten wollte, die Berufung auf Art. 9 EMRK versagt. Die Kommission hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, niemand solle sich der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten, die als solche

¹ Siehe dazu: *P. Tiedemann*, Das Recht der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen, Hildesheim u.a. 1991; *Andreas Fisahn*, Gutachten zur Vereinbarkeit eines Zivilsteuergesetzes mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Europäischen Recht, 2005; zur Beurteilung der Frage aus der Sicht der evangelischen Ethik vergl. *H.-R. Reuter*, *ZevEthik* 1991, S. 124; Die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft hat zu der Problematik 1992 ein umfassendes Gutachten unter theologisch-ethischen, volkswirtschaftlichen und juristischen Aspekten vorgelegt, vergl.: *W. Bock, D. Diefenbacher, H.-R. Reuter*, Pazifistische Steuerverweigerung und allgemeine Steuerpflicht, Heidelberg 1992 (Texte und Materialien der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V., Reihe A Nr. 38).

² Vergl.: BFH, NJW 1992, S. 1407; BVerfG, DVBl 1992, S. 1589.

³ *D. Franke*, AöR 1989, S. 7 ff.

⁴ Zum Ganzen vergl.: *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Köln 2008, S. 121 ff.

⁵ *D. Franke* ebd., S. 36.

⁶ Abgedruckt bei: *P. Tiedemann*, Steuerverweigerung, S. 143 ff.

keine religiöse Implikation aufweisen, aus religiösen Gründen entziehen können.⁷ Aus den genannten Gründen hat sich ein auf Artikel 4 GG gestützter individueller Anspruch auf eine Kriegssteuerverweigerung in der Vergangenheit gerichtlich nicht durchsetzen lassen.

Damit aber ist die Frage nicht entschieden, ob es dem Gesetzgeber erlaubt wäre, eine solche Möglichkeit zu schaffen. Diese Frage wird juristisch kontrovers diskutiert. Der dagegen vor allem vorgebrachte Einwand einer Verletzung des Budgetrechts des Bundestages steht dem schon deshalb nicht entgegen, weil es sich um eine Selbstbeschränkung der Dispositionsfreiheit handelt, die jedenfalls solange unproblematisch ist, als die Inanspruchnahme der Option für eine Zivilsteuer kein solches Ausmaß annimmt, das diese in unvertretbarer Weise beschränkt wäre. Auch in diesem Fall hätte der Gesetzgeber die Freiheit, ein solches Gesetz wieder zu ändern.⁸

Auch die steuerrechtlich gelten gemachten Bedenken sind nicht unüberwindbar, wenn in dem Zivilsteuergesetz sichergestellt wird, dass die Steuergerechtigkeit gewahrt bleibt, und die Option für die Zivilsteuer nicht zum Zwecke der Steuerersparnis missbraucht werden kann. Das ist eine Frage der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes. Das Steuerrecht steht im Übrigen einer Zweckbindung durch den Gesetzgeber selbst oder durch eine bestimmte Option der Steuerpflichtigen jedenfalls nicht prinzipiell entgegen, wie etwa die Regelung in Italien zeigt, nach der der Steuerpflichtige auf der Steuererklärung angeben kann, ob und welcher Religionsgemeinschaft die vom Staat erhobene Kirchen- bzw. Kultursteuer zugutekommen soll, oder ob sie dem Staat für soziale Zwecke zufließt.

Es ist also letztlich eine Frage des politischen Willens, ob der Gesetzgeber bereit ist, eine gewissensneutrale Steueralternative für Rüstungsgegner zu eröffnen. Trotz der Ablehnung eines unmittelbaren aus den Grundrechten ableitbaren individuellen Anspruchs darauf und anderer juristischer Bedenken, wie sie in Rechtsprechung und Literatur erhoben worden sind, liegt es in der Konsequenz der von der Landessynode im Jahre 2013 gefassten grundsätzlichen Beschlüsse zur Neuorientierung der Friedensethik der badischen Landeskirche⁹ eine solche rechtspolitische Forderung zu unterstützen. Vorbild für eine entsprechende Beschlussfassung könnte der Beschluss der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der (ehemaligen) DDR vom 24. 2. 1991 sein, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die Konferenz der Ev. Kirchenleitungen wird beauftragt, im Gespräch mit der Bundesregierung Möglichkeiten zu suchen, die im Grundgesetz zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit gesetzlich so auszugestalten, daß die Steuerzahler die Möglichkeit erhalten, darüber zu entscheiden, ob von ihnen gezahlte Steuern für Rüstungs- oder Kriegszwecke verwendet werden dürfen. Die dadurch dem Rüstungsetat entzogenen Mittel sollen für soziale oder ökologische Zwecke zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.“

Einzelne andere Landessynoden (Thüringen, Berlin-Brandenburg) haben ähnliche Beschlüsse gefasst. Adressat eines solchen Beschlusses der Landessynode müsste heute die EKD sein, mit der Forderung, gegenüber der Bundesregierung entsprechend tätig zu werden.

⁷ Zur Kritik dieser Entscheidung vergl.: N. Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990; zur allgemeinen Problematik des Verhältnisses religiöser Gebote zu den staatlichen Gesetzen vergl. S. Sünner, Staatsgesetz vor Religionsgebot? Eine Analyse mit Bezug zum englischen Rechts und zur Rechtsprechung des EGMR, Frankfurt am Main 2010 (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 48).

⁸ In diesem Sinne siehe auch das Gutachten von Fisahn, S. 36.

⁹ Vergl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 23. Oktober 2013, S. 116. Ff.